

058 345 54 88, martin.mueller@tg.ch
DIVEN/01.52.02/2007/00047
8510 Frauenfeld, 29. Oktober 2014

Faktenblatt Vorschriften Solaranlagen ab 1. Mai 2014

Seit dem 1. Mai 2014 sind neue gesetzliche Vorschriften für die Baubewilligung von Solaranlagen in Kraft. Je nach Anlagenanordnung und -Standort kommt eines der drei nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Anwendung. Mit einem Entscheidungsschema kann das entsprechende Verfahren einfach bestimmt werden. Am Ende des Faktenblattes sind alle Vorschriften für die Baubewilligung von Solaranlagen des Bundes und des Kantons aufgelistet.

Zusätzlich müssen Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) durch einen Elektroinstallateur mit einer Installationsanzeige, inkl. Schema, angemeldet werden. Ohne diese Bewilligung darf die Anlage nicht angeschlossen bzw. in Betrieb genommen werden.

1. Drei Verfahren Baubewilligungsverfahren

1.1. Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht (wie bisher)

- Fläche Solaranlage bis 35 m²
- An Gebäuden in Bauzonen
- Nicht an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Siehe Karte unter:
[http://geo.thurgis.ch/mapbender/frames/index.php?PHPSESSID=e186bf2999d5f355580d6362fec644ea&gui_id=Beurteilung Solaranlagen](http://geo.thurgis.ch/mapbender/frames/index.php?PHPSESSID=e186bf2999d5f355580d6362fec644ea&gui_id=Beurteilung+Solaranlagen)

1.2. Meldeverfahren (neu)

- Fläche Solaranlage grösser als 35 m² in Bauzonen
- alle Solaranlagen in Landwirtschaftszonen
- Solaranlagen nicht an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gebaut werden
- Solaranlagen auf Dächern
- „genügend angepasste“ Solaranlage gemäss Art. 32a RPV Bund

Formular mit Beilagen 20 Tage vor Baubeginn an die Gemeinde einreichen.

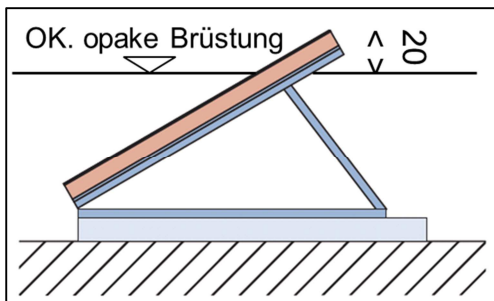
Link Formular: www.raumentwicklung.tg.ch/Formulare oder www.vtg.ch/Empfehlungen

2/6

1.2.1. „Genügend angepasste“ Anlagen (Art. 32a RPV Bund):

- a. Dachfläche max. 20 cm überragend und
- b. nicht über die Dachfläche hinausragen und
- c. reflexionsarm ausgeführt werden und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Bei Anlagen auf Flachdächern entspricht die Dachfläche für die Beurteilung „genügend angepasste Solaranlage“ der Oberkante der opaken Brüstung (siehe Schema unten)

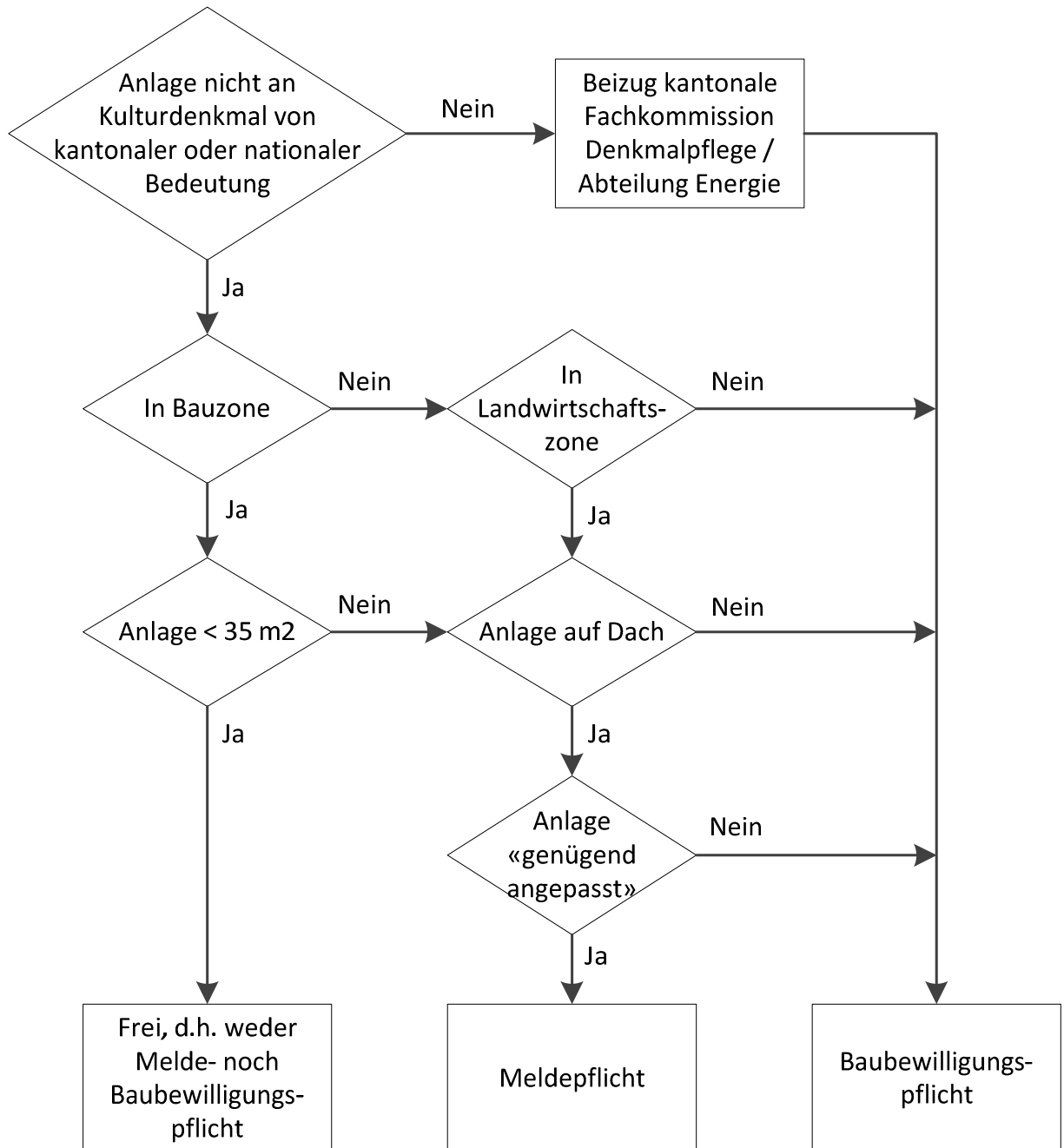


1.3. Baubewilligungsverfahren (angepasste Bedingungen)

alle Solaranlagen

- an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung
- ausserhalb Bau- und Landwirtschaftszonen
- Nicht auf Dächern, d.h. an Fassaden, freistehend usw.
- Nicht „genügend angepasste“ Solaranlagen gemäss Art. 32a RPV Bund
 - In Bauzonen Fläche Solaranlage grösser als 35 m²
 - In Landwirtschaftszonen alle Solaranlagen

2. Entscheidungsschema welches Verfahren für welche Anlage



4/6

3. Raumplanungsgesetz Bund

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

4. Verordnung Raumplanungsgesetz Bund

3. Abschnitt: Solaranlagen

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

5/6

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung und der RPG-Änderung vom 20. März 1998 hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, sofern das neue Recht für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht günstiger ist.

⁶ Solange der Richtplan mit den nach Artikel 32b Buchstabe f bezeichneten Objekten nicht durch den Bund genehmigt ist, längstens aber mit Wirkung von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung, kann die Kantonsregierung die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss provisorisch festlegen.

5. Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau

§ 99 Ausnahmen in Bauzonen

¹ Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 98:

7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

6/6

6. Verordnung zum Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau

§ 50a Baubewilligungspflicht Solaranlagen

¹ Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 35 m² richtet sich zusätzlich nach Artikel 18a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung in Verbindung mit Artikel 32a und Artikel 32b der Raumplanungsverordnung.

§ 50b Meldepflicht bewilligungsfreier Solaranlagen

¹ Baubewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Artikel 18a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung in Verbindung mit Artikel 32a Absatz 3 der Raumplanungsverordnung mit einer Fläche von mehr als 35 m² sind unter Beilage eines Beschriebs von Art und Einpassung der Anlage 20 Tage vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde zu melden.

² In Arbeitszonen genügt eine Mitteilung über Fläche und Leistung der zur Installation vorgesehenen Anlage.

§ 8 Arbeitszonen

¹ Arbeitszonen umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.

² Innerhalb der Arbeitszonen können Bereiche nach Betriebsarten ausgeschieden werden.

³ Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.